



Nr. 130.

Dienstag den 30. October

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1504. (2) Nr. 24579.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung des Postrittgeldes in Ungarn vom 1. November 1838 angefangen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Hofkanzlei das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. November 1838 angefangen, von 48 kr. auf 44 kr. W. W. herabzusetzen befunden. Hiernach wurde auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt. Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld hat dagegen bei dem dormaligen Auswase zu verbleiben. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecretes vom 1. October l. J., Z. 40567, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 12. October 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1505. (3) Nr. 24594.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verloosten 5 und 4 % Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidential-Schreibens vom 3. October l. J., Z. 5281, wird, mit Beziehung auf die hiesortige Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. §. 1. Die fünfprocentigen Obligationen lit. AA. von dem unter der Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. Octo-

ber 1838 verlooste Serie 318 von Nummer 4534 bis einschließlich Nummer 5899 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von demselben Anlehen herrührenden vierprocentigen Obligationen lit. G. von Nummer 4351 bis einschließlich Nummer 4384 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfprocentigen Obligationen beginnt am 1. Februar 1839 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien oder von dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam geleistet. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Januar 1839 darauf haftenden fünfprocentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verboth oder die Vormerkung versetzt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen vierprocentigen Obligationen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien oder bei dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam. — §. 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. October 1838, und die bis zu diesem Zeitpunkte auf den verloosten Schuldbriefen haftenden vierprocentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — Laibach am 11. October 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.Johann Smedik,
k. k. Gubernialrath.

3. 1532. (1)

ad Nr. 25684.
Nr. 391 St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der abzuhaltenden Versteigerung einer im Rentbezirke Cherso gelegenen Staatsrealität. — In Folge Erlasses des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. September 1838, 3. 4999 P. P., wird am 4. December 1838 bei dem k. k. Rentamte Cherso, Istrianer Kreis, während den gewöhnlichen Amisstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zur aufgehobenen Bruderschaft B. V. del Carmine in Cherso gehörigen, in der obigen Gemeinde gelegenen, im Flächeninhalte von 1 Joch 600 Quadrat-Raster des tragenden Nebengrundes, Sternarof genannt, geschätzt auf 88 fl. 20 kr., geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der oben genannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den ausgemittelten Fiscalpreis ausgetobt und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder inbarer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. —

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfaßraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Ersetzungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrußpreis gelten solle, sondern auch den Relicitationensact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem Präsidium der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Wer der aus der Bestimmung des Ausrußpreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 9. October 1838.

Franz Edler v. Blumfeld, k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1506. (3)

ad Nr. 25337.

Nr. 62301.

Concurs-Ausschreibung.

Zur provisorischen Besetzung der bei der k. k. gallizischen Provinzial-Baudirection erledigten zwei Adjuncten-Stellen des Civil- und des Wasserbaues, mit dem Gehalte von jährlich 1500 fl. C. M., dann einer Amtsingenieurs-Stelle des Civilbaues, mit dem Gehalte von jährlich 1000 fl. C. M., oder falls diese Stelle durch Vorrückung besetzt werden sollte, mit dem Gehalte von jährlich 900 fl. C. M., wird hiemit der Concurs bis 20. November 1838 ausgeschrieben. — Diejenigen, welche diese Stellen zu erlangen wünschen, haben sich über die zurückgelegten Studien, über ihre theoretische und practische Bildung in den Bauwissenschaften, mit Studienzeugnissen, Bestätigungen über die bestandenen strengen Prüfungen aus allen drei Baufächern, und die von ihnen bisher ausgeführten oder geleiteten Baulichkeiten, endlich über ihr Alter, ihre Verwendung im Dienste, ihre Moralität und die Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache gehörig auszuweisen, und ihre auf diese Art vollständig instruirten Gesuche mit der Erklärung über die etwa vorhandene Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem Beamten der k. k. gallizischen Provinzial-Baudirection, dann der bestimmten Erklärung, welche Stelle sie zu erlangen wünschen, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst des vorgesetzten Kreisamtes in der bestimmten Frist der gallizischen Provinzial-Baudirection zu überreichen. — Vom k. k. galliz. Landesgubernium. Lemberg am 28. September 1838.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 1513. (3)

Nr. 13173.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Dauer der Bestallungs-Contracte für das Rehren der Rauchfänge, Röhren und Oefen der hierortigen öffentlichen Gebäude mit letztem d. M. zu Ende geht, so wird in Folge hohen Sub. Auftrags vom 9. l. M., 3. 24363, wegen Rehrung dieser Rauchfänge, Röhren und Oefen, während des Trienniums seit 1. November 1838 bis dahin 1841, eine Minuendo-Exitation am 3. l. M., November Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Licitationsbeding-

nisse bei der k. k. Baudirection hier eingefesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. October 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1526. (1)

Nr. 7581.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Leopold Lucas Miller, Pflegers der Herrschaft Grafenstein in Krain, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der, auf des Wittstellers Namen lautenden 5% Krainisch-Ständischen Aerial- alte Obligationen Nr. 961, ddo. 1. Mai 1800, pr. 350 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des hütigen Wittstellers, Leopold Lucas Miller, die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach am 6. October 1838.

3. 1528. (1)

Nr. 6654/7999

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Tscherne von Stephansdorf, wider Franz Klementschitsch, pro. 500 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1279 fl. 45 kr. geschätzten Hauses sub Conf. Nr. 13 in der Karlstädter-Vorstadt, sammt Garten und Morastheil in Ilouza gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. October, 12. November und 10. December 1838 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder

bei dem Executionsführer Dr. Eröbath einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 1. September 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Laibach am 20. October 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1533. (1) ad Nr. ¹⁵⁰⁷²/₂₁₇₀
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak-Fabriken-Direction bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landtransport des im Sonnenjahre 1839 allein, oder in den drei Sonnenjahren 1839 bis 1841 zu versendenden Tabak-Materials, so wie der sonstigen Gefäßgüter, und zwar auf den Wegestrecken von Wien oder Haimburg nach Linz, Salzburg, Innsbruck, Trient, Schwaz, Prag, Sedletz, Brünn, Göding, Grätz, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winiiki, Jagielniza, Monasterziska, Zablatow, Mailand, Venedig, und von diesen Orten wieder zurück, ferner von Lemberg, Winiiki, Jagielniza, Monasterziska und Zablatow nach Sedletz, Göding und Fürstenfeld, im Licitationswege werde überlassen werden. — Die schriftlichen, versiegelten Offerte sind längstens bis 20. November l. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. Tabak-Fabriken-Directors (Wien, Riemerstraße Nr. 698) einzureichen. — Jedes Offert muß von Außen mit einer den Gegenstand bezeichnenden Aufschrift versehen, auf der Grundlage der, bei dem Expedite der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, dann der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Grätz, Laibach und Innsbruck täglich während den Amtsstunden einzusehenden Vertrags-Bedingungen verfaßt seyn, und die Angabe bestimmter Preise enthalten. Ferner muß demselben die Quittung über das im baren Gelde, oder öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Fonds-Obligationen nach dem Course des Erlagstages bei der k. k. Cameral-Gefällen-Haupt- und Wiener-Bezirks-Casse erlegte Badium von 10 000 fl. bei dem Anbothe auf Ein Jahr und von 25,000 fl. bei dem Anbothe auf drei Jahre angeschlossen seyn. — Dem Offerenten steht es frei, seinen Anboth auf Ein oder drei Jahre, auf die ganze Unternehmung oder auf einen Theil derselben zu machen, in welchem letzterem Falle das Badium mit 5 Percent der Beköstigung zu bemessen ist.

Jene Offerte, welchen auch nur eine der gesetzten Bedingungen mangelt, oder die nach dem Schlußtermine einlangen, werden nicht berücksichtigt. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt längstens bis zum letzten November l. J., wobei sich die Direction nach eigener Wahl für die Annahme des ganzen Anbothes oder nur eines Theiles, so wie für den ein- oder dreijährigen Contract zu entscheiden berechtigt ist. — Alle Offerenten bleiben bis zur Bekanntmachung der Entscheidung in der Haftung, worauf denjenigen, deren Anträge nicht berücksichtigt werden, das Badium sogleich wieder ausgefolgt wird. — Das von dem Ersteher erlegte Angeld aber wird demselben erst nach Berichtigung der Caution zurückgestellt. Erlegt derselbe die Caution nicht binnen 14 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung, so wird das Badium, verweigert er aber nach erlegter Caution die Unterfertigung des Vertrages, so wird die Caution in Verfall gesprochen und zu Gunsten des Gefäßes eingezogen, und die k. k. Direction ist berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Erstehers einen neuen Contract abzuschließen. — Die Auslage für die Stempelung des zu errichtenden Vertrages hat der Ersteher zu tragen. — Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction. — Wien den 14. October 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1498. (3) Nr. 4094.

G d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Einsprechen des Thomas Louko von Niederdorf in die wiederholte Reassumirung bee mit Bescheide vom 26. Aug. 1835, Z. 2734 bewilligten execution Feilbietung der, dem Lucas Melina von Kafel gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 286 jinsbaren, gerichtlich auf 1007 fl. bewerteten $\frac{3}{4}$ Hube, dann des auf 92 fl. 24 kr. gerichtlich bewerteten Mobilarvermögens, wegen schuldigen 150 fl. 2 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Tagsatzungen auf den 22. November, auf den 22. December l. J., und auf den 22. Jänner 1839, jedesmal früh 9 Uhr in loco Kafel mit dem Beisage bestimmt, daß diese $\frac{3}{4}$ Hube und das Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.
Bezirksgericht Haasberg am 12. October 1838.